

BL_GERICHTE 420 2014 207 vom 11. November 2014

BL Gerichte, 2014-11-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_420_2014_207

FR: BL_GERICHTE 420 2014 207 du 11 novembre 2014

IT: BL_GERICHTE 420 2014 207 del 11 novembre 2014

Regeste

Pfändungsvollzug / unzulässige Beschwerdegründe im Sinne von Art. 17 Abs. 1 SchKG

Erwägungen

E. 2

Vorliegend ist einzig materiell zu beurteilen, ob die Lohnpfändung trotz Rechtshängigkeit der Beschwerde gegen das Pfändungsprotokoll resp. die in dieser verfügten Lohnpfändung vollzogen werden durfte. Das Betreibungsamt Basel-Landschaft vollzog die Pfändung am 18. September 2014 und verfügte die Lohnpfändung in Höhe von CHF 200.00 erstmals per Ende September. Dagegen hat der Beschwerdeführer mit Eingabe vom 29. September 2014 Beschwerde bei der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs Basel-Landschaft erhoben. Gemäss Art. 36 SchKG hat eine Beschwerde, Weiterziehung oder Berufung nur auf besondere Anordnung der Behörde, an welche sie gerichtet ist, oder ihres Präsidenten aufschiebende Wirkung. Ohne Erteilung der aufschiebenden Wirkung ist die angefochtene Verfügung vorläufig vollstreckbar (Dieth , KUKO SchKG, Art. 36 N 1ff.). Der Beschwerdeführer beehrte im rechtshängigen Beschwerdeverfahren keine aufschiebende Wirkung. Folglich ist die vom Betreibungsamt Basel-Landschaft verfügte und vollzogene Lohnpfändung rechtmässig und nicht zu beanstanden. Aus den gemachten Ausführungen erhellt, dass die Beschwerde abzuweisen ist, sofern darauf eingetreten werden kann.

E. 3

Für das Verfahren vor der Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sind gemäss Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG keine Kosten zu erheben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.